

Wohneigentumsförderung zu wahren hat. Die Form bleibt der Freiheit und Kreativität der Vorsorgeeinrichtung überlassen. Der Bereich, der mit dem Postulat angesprochen wird, ist mit den laufenden Arbeiten der Verwaltung, namentlich mit den geplanten Verbesserungen der Wohneigentumsförderung mit den Mitteln der beruflichen Vorsorge und mit dem Anschlussprogramm zu den Sofortmassnahmen im Siedlungsbereich, abgedeckt. In einer Begleituntersuchung werden die Auswirkungen der drei dringlichen Bundesbeschlüsse im Siedlungsbereich (darunter auch der BB vom 6. Oktober 1989 über Anlagenvorschriften für Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und für Versicherungseinrichtungen) genau abgeklärt. Das Ergebnis der Untersuchung wird als eine der Grundlagen für die politischen Entscheide in dieser Sache dienen. Ein zusätzlicher Bericht brächte kaum neue Ergebnisse und würde die Revisionen zeitlich nicht beschleunigen.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat ist bereit, die Ziffern 1 und 2 des Postulates entgegenzunehmen. Er beantragt, die Ziffern 3 und 4 abzulehnen.

Weder Hansjürg: Ich bin dem Bundesrat dankbar, dass er wenigstens die Ziffern 1 und 2 meines Postulats entgegennimmt. Ich bedaure, dass er dies bei den Ziffern 3 und 4 nicht macht. Ich hatte eigentlich die Absicht, besonders Ziffer 3 meines Postulates zu verteidigen. Da jedoch seit Einreichung meines Postulates mehr als anderthalb Jahre verstrichen sind und die Frist des Bundesbeschlusses ebenfalls in anderthalb Jahren ausläuft, verzichte ich darauf.

Grundsätzlich bin ich jedoch nach wie vor der Auffassung, dass es ein grober Fehler unseres Parlamentes war, die grossen und starken Pensionskassen vom Wohnungsbaumarkt zu verdrängen und das Feld anderen zu überlassen. Nicht zuletzt aus diesem Grund wurden im letzten Jahr ganz wesentlich weniger preisgünstige Wohnungen gebaut als in den Jahren vorher. Die Mieter sind in diesem Fall einmal mehr die Dummen und Geprellten.

*Ziff. 1, 2 – Ch. 1, 2
Ueberwiesen – Transmis*

*Ziff. 3, 4 – Ch. 3, 4
Abgelehnt – Rejeté*

90.800

**Motion Leuenberger Ernst
Unfallversicherungs-Obligatorium
für Selbständigerwerbende
Assurance-accidents des indépendants.
Régime obligatoire**

Diskussion – Discussion

Siehe Jahrgang 1990, Seite 2421 – Voir année 1990, page 2421

Präsident: Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Der Motionär ist damit einverstanden. Herr Allenspach bekämpft auch das Postulat.

Allenspach: Wenn Sie diese Motion ansehen, stellen Sie fest, dass ein klarer Widerspruch zwischen dem Text des Vorstosses und der Begründung besteht. Im Text des Vorstosses wird verlangt, dass die Selbständigerwerbenden dem Obligatorium der Unfallversicherung zu un-

terstellen seien. In der Begründung wird im Grunde genommen gesagt, die Selbständigerwerbenden seien dem Obligatorium der Unfallverhütungsmassnahmen zu unterstellen. Das sind zwei ganz verschiedene Paar Stiefel.

Wenn es darum ginge, die Unfallverhütungsmassnahmen auch für die Selbständigerwerbenden und die Alleinmeister in irgendeiner Art verbindlich zu erklären, dann könnte ich mich mit diesem Vorstoss durchaus einverstanden erklären. Ich bin überzeugt, dass wir dann entsprechende Möglichkeiten finden würden.

Aber im Text verlangt Herr Leuenberger Ernst ganz deutlich, dass die Selbständigerwerbenden dem Obligatorium der Unfallversicherung zu unterstellen seien, und zwar mit den Prämien und den Renten, mit den Abrechnungen und den Taggeldern usw. Diese Unterstellung unter das Obligatorium der Versicherten und nicht unter das Obligatorium der Verhütungsmassnahmen ist ausserordentlich schwierig. Das Obligatorium der Versicherung müsste bei der Suva oder bei den für die Branchen zuständigen Versicherungen durchgeführt werden. Wir haben heute schon die grösste Mühe, alle Betriebe durch das Obligatorium zu erfassen. Wenn nun noch alle Alleinmeister erfasst werden müssten, dann wäre dies administrativ beinahe unmöglich. Ich spreche hier aus Erfahrung, nämlich aus den Erfahrungen der Auffangeinrichtung beim BVG.

Die Unfallversicherung bemisst die Prämie nach dem Risiko. Welcher Risikogruppe würden diese Selbständigerwerbenden angehören? Gibt es eine besondere Risikogruppe? Betriebsinhaber grösserer Betriebe sind in der Regel mit der Planung, der Vorbereitung und der Leitung beschäftigt und beispielsweise nicht auf dem Bau zu finden. Würden sie den gleichen Risiken unterstellt und damit die gleichen Prämien bezahlen müssen wie ihre Mitarbeiter, die ganz andere Risiken laufen? Müssten sie überdurchschnittlich hohe und überproportional hohe Prämien bezahlen? Wenn wir eine Risikoabklärung vornehmen müssten, dann müssten wir jeden Einzelfall betrachten, und das ist administrativ eine Ueberforderung.

Die administrativen Kosten einer solchen Versicherung sind hoch, und diese administrativen Kosten müssten letztlich die Versicherten selbst, die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer, bezahlen. Dabei ist eine solche Unterstellung unter das Versicherungsobligatorium bei den Selbständigerwerbenden meines Erachtens nicht notwendig. Sie sind zumeist bei den Krankenkassen gegen Krankheit und Unfall versichert. Wenn wir sie gleichzeitig noch dem Obligatorium der Unfallversicherung unterstellen, dann haben wir für sie wieder einmal die berühmte Situation, dass wir von Gesetzes wegen eine Doppelversicherung für bestimmte Gruppen verfügen.

Deshalb ist auf ein Obligatorium der Unfallversicherung bei den Selbständigerwerbenden und den Alleinmeistern zu verzichten. Einer solchen Ausdehnung der Unfallverhütungsvorschriften jedoch auf diese Gruppen steht meines Erachtens nichts entgegen, aber dazu wäre ein anderer Motions- bzw. Postulatstext notwendig.

Leuenberger Ernst: Herr Allenspach steht wieder einmal mit seinem ganzen politischen Gewicht auf der Sozialbremse, und es knirscht und Funken stieben. Einmal verlangt er eine Gesamtkonzeption, um zu bremsen. Sie stimmen ihm zu; das ist Ihre Freiheit. Dann sieht er administrative Probleme. Sie werden ihm auch da zustimmen. Oder er lässt die Katze aus dem Sack und sagt schlicht und einfach, es könnte etwas kosten und da sei er dagegen. Diese Ehrlichkeit schätze ich eigentlich am meisten.

De quoi s'agit-il? Es geht hier ganz einfach um Arbeitssicherheit, und Arbeitssicherheit soll ein ganz hohes Gut sein, selbst in wirtschaftlich schwierigen Zeiten. Ich hoffe, dass wir uns mindestens über diesen Punkt einig sind.

Vor Jahren haben wir hier in diesem Saal ganz kurz über ein internationales Uebereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (Nr. 167) diskutiert, das sich mit dem Arbeitsschutz im Bauwesen befasst. Dabei sind wir auf ein ganz interessantes Problem gestossen, nämlich auf die Einpersonbetriebe. Es soll allein in der Baubranche und in den Baunebenbetrieben ungefähr 6000 davon geben.

Dann haben wir als zweites herausgefunden, dass bei uns die Fragen der Ueberwachung der Arbeitssicherheit sehr eng mit der Durchführung der Unfallversicherung verbunden sind, will heissen: Wer nicht dem Obligatorium der Unfallversicherung untersteht, der untersteht auch gewissen Arbeitssicherheitsvorschriften nicht. Man hat sich damals die Frage gestellt: Wie könnte man dieses Problem lösen? Auch der Bundesrat hat sie sich gestellt. Er hat damals gesagt, das Parlament könne das Uebereinkommen Nr. 167 nicht ratifizieren; der Bundesrat könne die Ratifizierung nicht empfehlen, weil wir gewisse Voraussetzungen nicht erfüllen würden. Der Bundesrat hat dann gesagt, es gebe im Prinzip zwei Möglichkeiten, um dieses Problem der Arbeitssicherheit – ich betone es noch einmal – zu lösen.

Erste Möglichkeit – ich zitiere aus einem Bericht des Departements des Innern vom 7. September 1990 –: «Der Geltungsbereich des Versicherungsobligatoriums und damit verbunden der Vorschrift über Unfallverhütung wird auf die Selbständigerwerbenden oder gewisse Kategorien von ihnen ausgedehnt.» Das ist auch der Text meiner Motion, die inzwischen als Postulätchen daherkommt.

Die zweite Möglichkeit, die der Bundesrat aufgezeigt hat und in die Herr Allenspach offenbar verliebt ist – er hat jedenfalls davon gesprochen –, lautet: «Die Arbeitssicherheit wird von der obligatorischen Unfallversicherung abgetrennt, und es wird eine selbständige Unfallverhütungsgesetzgebung erlassen, die es erlaubt, auch Selbständigerwerbende im Baugewerbe den Unfallverhütungsvorschriften zu unterstellen.»

Diese zweite Variante hat mir Herr Allenspach empfohlen, nur hat er vergessen zu sagen, dass ein Pferdefüsschen dabei ist. Um nämlich die Arbeitssicherheit von der Unfallversicherung zu trennen, fehlt uns schlicht und einfach die verfassungsmässige Grundlage. Und wer in diesem Hause weiss, wie lange es geht, bis eine Verfassungsgrundlage geschaffen ist, wird leicht verstehen, weshalb ich den ersten Weg gewählt habe, wo man über eine Teilrevision des Unfallversicherungsgesetzes dieses Problem der Einpersonenbetriebe, der Selbständigen, lösen könnte.

Ich bitte Sie also, diesem Postulat zuzustimmen und damit dem Bundesrat einen Prüfungsauftrag zu geben, damit er gelegentlich seine Vorschläge zu dieser Frage machen kann. Zum Abschluss des heutigen Tages dürfen wir wohl, Herr Allenspach, einen Millimeter von der Sozialbremse weggehen. Ich bitte Sie, dem Postulat zuzustimmen.

Allenspach: Herr Leuenberger Ernst hat in aller Form erklärt, dass es ihm um die Arbeitssicherheit gehe und nicht um den Taggeld- und Rentenversicherungsbereich.

Die Verbesserung der Arbeitssicherheit habe ich stets begrüsst. Wenn wir den Vorstoss von Herrn Leuenberger Ernst so verstehen, dass mit dem Obligatorium der Unfallversicherung nur die Ausdehnung der Unfallverhütungsmassnahmen und der Arbeitssicherheit auf alle Selbständigerwerbenden gefordert und angestrebt wird und nicht deren Unterstellung unter das Versicherungssystem, dann bin ich bereit, meinen Antrag auf Nichtüberweisung des Postulates zurückziehen.

Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

Schluss der Sitzung um 19.00 Uhr

La séance est levée à 19 h 00

Motion Leuenberger Ernst Unfallversicherungs-Obligatorium für Selbständigerwerbende

Motion Leuenberger Ernst Assurance-accidents des indépendants. Régime obligatoire

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	90.800
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.03.1992 - 14:30
Date	
Data	
Seite	254-255
Page	
Pagina	
Ref. No	20 020 953

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.